Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 71.

(Nr. 12696.) **Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer. Vom 23. November 1923.**

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

Die Gemeinden sind berechtigt, nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Gewerbesteuer zu erheben.

I. Gegenstand der Besteuerung.

§ 1.

(1) Der Gewerbesteuer unterliegen die stehenden Gewerbe einschließlich des Bergbaues, zu deren Ausübung eine Betriebsstätte in Preußen unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt jede fortgesetzte, auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre darstellt.

(3) Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften liegt ein Gewerbebetrieb im Sinne dieser Verordnung nicht vor, wenn der Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt. Das gleiche gilt bei den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften, deren Gesellschafter ausschließlich oder doch überwiegend die bezeichneten Genossenschaften sind.

(4) Betriebsstätte im Sinne dieser Verordnung ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, die die Dauer von 12 Monaten überschreiten.

§ 2.

(1) Auf Antrag kann solchen Unternehmen, deren Gewinn ausschließlich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, durch den Gewerbesteuerausschuß Steuerfreiheit gewährt werden. Eine Verwendung für Zwecke des Reichs, des Staates und der Kommunalverwaltung gilt an sich noch nicht als gemeinnützig oder wohltätig im Sinne dieser Vorschrift. Der Antrag ist beim Gemeindevorstande zu stellen, welcher ihn dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses vorzulegen hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Gewerbesteuerausschusses steht dem Antragsteller und dem Gemeindevorstande sowie einem jeden Mitgliede des Ausschusses, welches gemäß § 21 Abs. 2 nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen (Handelskammern, Handwerkskammern) ernannt worden ist, binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Gewerbesteuerberufungsausschuß zu, welcher endgültig entscheidet.

Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1923.

§ 3.

(1) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. a) die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht und die Jagd;
   b) die Fischzucht und der Fischfang;
   c) der Obst- und Weinbau sowie der Gartenbau.

   Die Befreiung erstreckt sich sowohl auf den Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse im rohen Zustand als auch auf den Absatz nach einer Verarbeitung, die in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweigs liegt. Die Verarbeitung in landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien (§ 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 405 —) gilt nicht als im Bereiche der Landwirtschaft liegend.

   Eine Befreiung findet nicht statt, wenn Vieh gewerbsmäßig überwiegend von erkauftem Futter unterhalten wird, um es zum Verkaufe zu mästen oder mit der von ihm gewonnenen Milch zu handeln, ferner wenn die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe gepachtet werden.

   Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Erzeugnisse der Mitglieder unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch der Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner selbstgewonnenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist;

2. die Ausübung eines amtlichen Berufs, einer künstlerischen, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit, insbesondere auch des Berufs als Arzt, als staatlich geprüfter Dentist, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser sowie als Markscheider.

II. Bemessungsgrundlagen.

§ 4.

(1) Mehrere Betriebe derselben Person innerhalb derselben Gemeinde werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe veranlagt. Die Gewerbesteuer wird bemessen nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital.

(2) An Stelle des Gewerbekapitals kann auf Beschluß der Gemeinde die Lohnsumme treten. Die Beschlüsse der Gemeinden über Einführung der Bemessung nach der Lohnsumme müssen der zuständigen Veranlagungsbehörde vor Beginn des Steuerjahrs zugestellt werden.

§ 5.

(1) Der Gewerbeertrag wird nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes über das steuerbare Einkommen aus Gewerbebetrieb und dessen Ermittlung festgestellt. Die auf die Reichseinkommensteuer bezüglichen Vorschriften der §§ 12 ff. des Reichsgesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsentlastungsgesetz) — Reichsgesetzbl. I S. 305 — finden Anwendung.

(2) Zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören nicht die Zinsen für das Gewerbekapital, mag dieses dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, die behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind, sowie der Miet- und Pachtzins der dem Gewerbebetriebe dienenden gemieteten oder gepachteten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Betriebsmittel. Abzugsfähig sind nicht die Bezüge der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien für die ihrer Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste. Ferner ist nicht abzugsfähig bei Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im kleinen der sogenannte Kundengewinn, soweit dieser 5 vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt wird.

(3) Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien können als Entgelt für die persönlichen

Arbeiten und Dienste des oder der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) insgesamt drei Achtel des dem niedrigsten Hundertsatze der Reichseinkommensteuer unterliegenden Einkommens abgezogen werden.

(4) Als Gewerbeertrag gelten nicht:

a) bei Versicherungsunternehmen die zu Rücklagen für Leistungen aus Versicherungen erforderlichen Beträge;

b) bei Gesellschaften, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahrs mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Anteile und Genußscheine einer anderen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Gewinnanteile jeder Art.

§ 6.

(1) Das Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital) umfaßt sämtliche dem Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werte. Dazu gehört der Miet- und Pachtwert der dem Gewerbebetriebe dienenden gemieteten oder gepachteten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Betriebsmittel.

(2) Die auf die Vermögensteuer bezüglichen Vorschriften der §§ 12ff. des Gesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsentlastungsgesetz) — Reichsgesetzbl. I S. 305 — finden Anwendung.

§ 7.

Auf die Bewertung des Gewerbekapitals finden die Vorschriften der Reichsgesetze über die Bewertung des Vermögens bei der Veranlagung zur Vermögensteuer entsprechende Anwendung.

§ 8.

(1) Die Lohnsumme wird nach Maßgabe der sämtlichen Löhne und Gehälter ermittelt, welche an die im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden.

(2) Als Arbeitnehmer gelten alle Personen, welche in dem Betriebe gegen Lohn, Gehalt oder sonstige geldwerte Gegenleistungen dauernd oder vorübergehend beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, mit Ausnahme der Personen, deren Bezüge nach § 5 Abs. 2 nicht zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören. Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren, sowie Kriegs- und Unfallverletzte mit mindestens 50 vom Hundert Erwerbsunfähigkeit werden nicht mitgerechnet.

(3) Als Lohn oder Gehalt gelten Tantiemen, Gratifikationen, Wert einer freien Wohnung, Verpflegung und alle sonst gewährten Vergütungen und Gegenleistungen.

§ 9.

Befinden sich Betriebsstätten eines gewerblichen Unternehmens sowohl innerhalb wie außerhalb Preußens, so sind nur die auf die preußischen Betriebsstätten entfallenden Teile des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals beziehungsweise der Lohnsumme der Besteuerung unterworfen.

§ 10.

Der Finanzminister wird ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, nach denen bei der Berechnung der Gewerbesteuer der Gewerbeertrag, das Gewerbekapital und die Lohnsumme abzurunden ist.

III. Steuersätze.

§ 11.

Der Steuersatz nach dem Gewerbeertrag beträgt für den Teil des abgabepflichtigen Ertrags, welcher den dem niedrigsten Hundertsatze der Reichseinkommenbesteuerung unterliegenden Betrag nicht übersteigt, 1 vom Hundert, für einen weiteren Teil des Ertrags bis zu dem $1^1/_2$fachen dieses Betrags $1^1/_2$ vom Hundert und für den darüber hinausgehenden Teil des Ertrags 2 vom Hundert des abgabepflichtigen Ertrags.

§ 12.

(1) Der Steuersatz vom Gewerbekapital beträgt für den Teil des Gewerbekapitals, der das Fünffache des dem niedrigsten Hundertsatze der Reichseinkommenbesteuerung unterliegenden Betrags nicht übersteigt, 1 vom Tausend, für den darüber hinausgehenden Teil des Gewerbekapitals $1^1/_2$ vom Tausend.

(2) Betriebe, deren Gewerbekapital das Zweifache des dem niedrigsten Hundertsatze der Reichseinkommenbesteuerung unterliegenden Betrags nicht übersteigt, bleiben von der Besteuerung nach dem Gewerbekapital befreit

§ 13.

(1) Wird neben der Steuer nach dem Ertrag eine Steuer nach dem Gewerbekapital erhoben, so erhöht sich, falls der Ertrag 50 vom Hundert des Wertes des Gewerbekapitals überschreitet, der Steuersatz nach dem Ertrage für je angefangene 25 vom Hundert um ein Viertel, höchstens jedoch um vier Viertel.

(2) Diese Vorschrift findet nur Anwendung, wenn der Gesamtertrag das Doppelte desjenigen Betrags übersteigt, welcher dem niedrigsten Hundertsatze der Reichseinkommenbesteuerung unterliegt.

§ 14.

Der Steuersatz nach der Lohnsumme beträgt 1 vom Tausend der Lohnsumme.

§ 15.

(1) Wird neben der Steuer nach dem Ertrag eine Steuer nach der Lohnsumme erhoben, so erhöht sich, falls der Ertrag 100 vom Hundert der im letzten Kalenderjahre gezahlten Lohnsumme überschreitet, der Steuersatz nach dem Ertrage für je angefangene 50 vom Hundert um ein Viertel, höchstens jedoch um vier Viertel.

(2) An die Stelle des Kalenderjahrs tritt im Falle des § 16 Abs. 2 das Geschäftsjahr.

IV. Veranlagungszeitraum.

§ 16.

(1) Die Veranlagung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr. Für die Veranlagung maßgebend ist der Ertrag, den das Unternehmen in diesem Kalenderjahr erzielt hat, die im Laufe dieses Kalenderjahrs gezahlte Lohnsumme und der Stand des Gewerbekapitals am Schlusse dieses Zeitraums. Die Veranlagung findet nach Ablauf des Kalenderjahrs oder, wenn die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs wegfällt, nach Wegfall der Steuerpflicht statt.

(2) An die Stelle des für die Veranlagung maßgebenden Kalenderjahrs tritt für die Besteuerung nach dem Ertrag und dem Kapital bei Unternehmen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr regelmäßig Geschäftsabschlüsse machen, das Geschäftsjahr, das in dem nach Abs. 1 maßgebenden Kalenderjahr endet. Enden mehrere Geschäftsjahre in einem Kalenderjahre, so wird das Ergebnis dieser Geschäftsjahre zusammengerechnet.

(3) Liegt bei der Veranlagung noch kein Abschluß vor, so kann das Ergebnis im Wege der Schätzung ermittelt und ein vorläufiger Veranlagungsbescheid erteilt werden. Die Veranlagung ist zu berichtigen, sobald der Abschluß vorliegt.

§ 17.

Hat der Gewerbebetrieb nicht während des ganzen nach § 16 maßgebenden Kalenderjahrs bestanden, so erfolgt die Veranlagung für dieses Kalenderjahr nach dem während der Dauer des Gewerbebetriebs in diesem Jahre erzielten Ertrag und der in demselben Zeitraum gezahlten Lohnsumme. Hat der Betrieb erst im Laufe des Kalenderjahrs begonnen, so ist für das Gewerbekapital der Stand zu Beginn des Gewerbebetriebs maßgebend.

V. Steuerschuldner, Allgemeine Vorschriften, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Geschäftsfähigkeit, Vertretung, Vollmacht, Haftung, Verjährung, Erstattungsansprüche.

§ 18.

Schuldner der Gewerbesteuer ist der Inhaber des Betriebs. Wird ein Gewerbe von mehreren Personen betrieben, so haften diese für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 19.

Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung §§ 4 bis 6 (Auslegung des Gesetzes, Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes), 79 bis 82 (Entstehung und Fälligkeit des Steueranspruchs), 83 bis 100 (Geschäftsfähigkeit, Vertretung, Vollmacht, Haftung), 120 bis 126 (Verjährung), 127 bis 134 und 136 (Erstattungsansprüche) finden sinngemäß Anwendung.

VI. Veranlagungsbehörde und Veranlagungsverfahren.

§ 20.

Für die Veranlagung bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk. Die beteiligten Minister können in einzelnen Fällen eine abweichende Bestimmung treffen.

§ 21.

(1) Für jeden Veranlagungsbezirk ist ein Gewerbesteuerausschuß zu bilden. Der Vorsitzende und sein Vertreter werden von den beteiligten Ministern ernannt. Sie können mit der Ernennung nachgeordnete Behörden beauftragen.

(2) Die Mitglieder des Steuerausschusses werden zum Teil von der Kreisvertretung, in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf 3 Jahre gewählt, zum Teil von den beteiligten Ministern oder den von ihnen beauftragten nachgeordneten Behörden nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen (Handelskammer und Handwerkskammer) ernannt. Die beteiligten Minister oder die von ihnen beauftragten nachgeordneten Behörden bestimmen die Zahl der Mitglieder. Die Zahl der ernannten Mitglieder darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder. Die gewählten Mitglieder müssen mindestens zur Hälfte Gewerbesteuerpflichtige des Veranlagungsbezirkes sein.

(3) Sofern nicht der Kreis oder die Gemeinde mit der Veranlagung beauftragt ist, ist zu dem Ausschusse für Stadtkreise und kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern ein Mitglied des Vorstandes der beteiligten Gemeinden, für Landkreise im übrigen der Vorstand oder ein Mitglied des Kreisausschusses mit vollem Stimmrechte zuzulassen, ebenso auf Antrag ein Vertreter der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen mit beratender Stimme.

(4) Für die Stadtgemeinde Berlin ist die Bildung von Gewerbesteuerausschüssen durch Ortsgesetz zu regeln. Falls ein Ortsgesetz bis zum 31. Dezember 1923 nicht zustande kommt, erlassen die beteiligten Minister die erforderlichen Bestimmungen.

§ 22.

Die Veranlagung erfolgt durch den Gewerbesteuerausschuß. Das gleiche gilt für Nach- und Neuveranlagungen und für die Entscheidung über Einsprüche (§ 33 Abs. 1).

§ 23.

Zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung (§ 33 Abs. 1 und 2) ist bei jeder Regierung und für die Stadt Berlin bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin ein Gewerbesteuerberufungsausschuß zu bilden. Er entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

§ 24.

(1) Die beteiligten Minister ernennen die Vorsitzenden der Berufungsausschüsse und ihre Stellvertreter auf die Dauer des Hauptamts aus den dem Regierungspräsidenten beigegebenen, zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigten Beamten oder den Mitgliedern der Regierung.

(2) Die Beisitzer werden zum Teil von dem Provinzialausschuß, in Berlin von dem Magistrat, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf sechs Jahre gewählt, zum Teil von den beteiligten Ministern nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen ernannt. Die beteiligten Minister bestimmen die Zahl der Beisitzer. Die Zahl der ernannten Beisitzer darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der gewählten Beisitzer. Die gewählten Beisitzer müssen mindestens zur Hälfte Gewerbetreibende sein.

(3) Die Beisitzer dürfen nicht Mitglieder eines Gewerbesteuerausschusses sein.

§ 25.

Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung § 8 Abs. 2, §§ 10, 13, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 2 bis 4, §§ 17, 18, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 4, §§ 27 bis 31 (Leitung und Aufsicht der Behörden, Pflichten der Beamten, Stellung, Rechte und Pflichten der Ausschußmitglieder, Wählbarkeit, Geschäftsführung der Ausschüsse) finden sinngemäß Anwendung.

§ 26.

Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (§§ 47 bis 50) über Ausschließung und Ablehnung der Beamten finden sinngemäß Anwendung.

§ 27.

(1) Für die Veranlagung ist der Steuerausschuß zuständig, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird. Werden Betriebsstätten in den Bezirken mehrerer Steuerausschüsse unterhalten, so ist der Steuerausschuß zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet. Ist eine Leitung in Preußen nicht vorhanden, so entscheidet der Wohnsitz, hilfsweise der Aufenthalt des nach § 28 dieser Verordnung in Verbindung mit § 71 der Reichsabgabenordnung bestellten Vertreters. § 51 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung. Bei Mangel eines Vertreters in Preußen ist der Steuerausschuß zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte befindet, in welcher die höchste Lohnsumme gezahlt wird.

(2) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung §§ 57 bis 63 (örtliche Zuständigkeit) finden sinngemäß Anwendung.

§ 28.

Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung §§ 64 bis 72 (Fristen, Nachsicht wegen Versäumung einer Ausschlußfrist, Zustellungen) und §§ 73 bis 78 (Verfügungen) finden sinngemäß Anwendung.

§ 29.

(1) Die beteiligten Minister bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Gewerbetreibende zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, und erlassen die erforderlichen weiteren Anordnungen.

(2) Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmen sind verpflichtet, ohne besondere Aufforderung ihren Geschäftsbericht und Jahresabschluß sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung alljährlich dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses einzureichen. In gleicher Weise haben diejenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die zur Veröffentlichung ihrer Bilanz verpflichtet sind, die Bilanz einzureichen.

§ 30.

Über den veranlagten Steuergrundbetrag erteilt der Vorsitzende des Steuerausschusses dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Veranlagungsbescheid.

§ 31.

Das Ergebnis der Veranlagung ist den hebeberechtigten Gemeinden vom Vorsitzenden des Steuerausschusses mitzuteilen.

§ 32.

Auf die Ermittlung und Festsetzung des Steuergrundbetrags finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung §§ 168 bis 176 (Pflichten der Steuerpflichtigen), 177 bis 185, 187, 188 (Pflichten anderer Personen zur Auskunft), 191 und 192 (Beistandspflicht der Behörden und Berufsvertretungen), 202 (Zwangsmittel), 204 bis 216 (Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren) mit der Ausnahme der §§ 212 Abs. 3 und 214 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

§ 33.

(1) Gegen den Veranlagungsbescheid steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch an den Steuerausschuß, dem Vorsitzenden des Steuerausschusses die Berufung an den Berufungsausschuß zu.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung steht sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden des Steuerausschusses die Berufung an den Berufungsausschuß zu.

(3) Gegen die Berufungsentscheidung steht sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden des Steuerausschusses die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§ 34.

Andere als die im § 33 bezeichneten Verfügungen der mit der Veranlagung betrauten Behörden unterliegen der Beschwerde.

§ 35.

Auf die Rechtsmittel finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung §§ 221, 222 bis 227 (Zulässigkeit der Rechtsmittel), 228 bis 238, 240 bis 243 (allgemeine Vorschriften über das Verfahren), 244 (Einspruch), 245 bis 262, 263 Abs. 2 und 3, 264 (Berufung), 265 bis 276 (Rechtsbeschwerde), 281 bis 283 (Beschwerdeverfahren), 284 (Beschlußverfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte), 285 bis 297 (Kosten des Verfahrens) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß gegen alle Verfügungen der Regierung die Beschwerde zulässig ist.

VII. Zerlegung der Steuergrundbeträge.

§ 36.

(1) Befanden sich im Laufe des Kalenderjahrs, für welches die Veranlagung erfolgt, Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in dem Bezirke mehrerer Gemeinden (Betriebsgemeinden), so sind die Steuergrundbeträge in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile zu zerlegen.

(2) Als Betriebsgemeinden eines Eisenbahnunternehmens gelten die Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

§ 37.

(1) Die Zerlegung des Steuergrundbetrags nach dem Ertrag erfolgt derart, daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebs stattfindet, der zehnte Teil vorab zugewiesen wird und die übrigen neun Zehntel verteilt werden:

1. bei Versicherungen, Bank- und Kreditunternehmen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahmen;
2. in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschusse berechneten Vergütungen (Tantiemen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Bei Eisenbahnen kommen die Gehälter und Löhne des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienste beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz.

(2) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so ist der auf die Betriebsstätte entfallende Steuergrundbetrag nach dem Ertrag auf diese Gemeinden nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten zu verteilen.

§ 38.

Die Zerlegung des Steuergrundbetrags nach dem Gewerbekapital erfolgt nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 und Abs. 2.

§ 39.

(1) Die Zerlegung des Steuergrundbetrags nach der Lohnsumme erfolgt nach Maßgabe der Summe der Löhne und Gehälter, die in der Gemeinde, in deren Bezirk eine Betriebsstätte unterhalten wird, an die in der Betriebsstätte beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.

(2) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so ist der auf die Betriebsstätte entfallende Steuergrundbetrag nach der Lohnsumme auf diese Gemeinden nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 zu verteilen.

§ 40.

(1) Die Zerlegung ist gleichzeitig mit der Veranlagung vorzunehmen. Der Zerlegungsbeschluß ist den Beteiligten (Gemeinden und Steuerschuldner) zuzustellen. Gegen den Zerlegungsbeschluß steht den Beteiligten binnen einer Frist von einem Monat der Einspruch bei dem Steuerausschusse zu, gegen den Einspruchsbescheid binnen gleicher Frist die Berufung an den Berufungsausschuß, gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht.

(2) Die beteiligten Gemeinden sind berechtigt, Auskünfte sowie Einsicht in die Nachweisungen und Akten des Steuerausschusses zu verlangen.

VIII. Heranziehung und Erhebung durch die Gemeinden.

§ 41.

(1) Den Gemeinden ist die Erhebung von Hundertsätzen (Zuschlägen) von den Steuergrundbeträgen gestattet.

(2) Die Zuschläge zu dem Steuergrundbetrage nach dem Kapital beziehungsweise nach der Lohnsumme sollen die gleichen sein wie die nach dem Ertrage. Die Gemeinden dürfen jedoch Abweichungen bis zum Doppelten beschließen.

(3) Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.

(4) Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuergrundbeträge zieht die entsprechende Abänderung der Heranziehung zu der Steuer nach sich.

(5) Gemeindebeschlüsse, durch welche die Zuschläge zu der Steuer nach der Lohnsumme erhöht werden, gelten nur für denjenigen Teil der Lohnsumme, für den die Vorauszahlungen nach dem Inkrafttreten des Gemeindebeschlusses zu leisten sind.

§ 42.

Den Gemeinden steht es frei zu beschließen, daß der Fischfang, soweit er mit Dampfkraft oder mit sonstiger motorischer Kraft mit mehr als 50 P. S. oder mit mehr als fünf im Jahresdurchschnitte beschäftigten Arbeitnehmern betrieben wird, zur Gewerbesteuer herangezogen wird. Beschließt die Gemeinde die Heranziehung solcher Betriebe, so werden sie von dem Gewerbesteuerausschusse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes veranlagt. Die Gemeinde hat diesen Beschluß vor Beginn des Steuerjahrs der zuständigen Veranlagungsbehörde mitzuteilen.

§ 43.

(1) Den Gemeinden ist eine verschiedene Abstufung der Zuschläge gestattet:

1. für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmen, die im Gemeindebezirk, ohne in ihm ihren Hauptsitz zu haben, Betriebsstätten unterhalten (Zweigstellensteuer);
2. für Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder nichtdenaturiertem Spiritus (Schankgewerbesteuer).

(2) Die Zuschläge dürfen um nicht mehr als 20 vom Hundert über die in der Gemeinde sonst festgesetzten Zuschläge hinausgehen.

§ 44.

Zuschlagsbeschlüsse, die 200 vom Hundert übersteigen oder die Abweichungen gemäß § 41 Abs. 2 enthalten, bedürfen der Genehmigung.

§ 45.

(1) Soweit eine Genehmigung gemäß § 44 erforderlich ist, müssen die Berufsvertretungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen vor Fassung des Gemeindebeschlusses gehört werden.

(2) In Gemeinden unter 3000 Einwohnern ist diese Anhörung nur auf Antrag eines betroffenen Steuerpflichtigen erforderlich.

(3) Als Berufsvertretungen im Sinne dieser Vorschriften gelten die zuständigen Handels- und Handwerkskammern. Die Abgabe des Gutachtens kann auf von ihnen bestimmte örtliche Vertretungen übertragen werden.

(4) Die beteiligten Minister werden ermächtigt, rechtsverbindliche Bestimmungen insbesondere darüber zu erlassen, zu welchen Punkten die Berufsvertretungen sich zu äußern haben und welche Unterlagen den Berufsvertretungen zu übermitteln sind, sowie die Fristen festzusetzen, innerhalb deren die Verhandlungen zwischen den Gemeinden und den Berufsvertretungen zu führen sind.

§ 46.

(1) Auf Grund des Veranlagungsbescheids (§ 30) und eines etwa ergangenen Zerlegungsbeschlusses (§ 40) erfolgt die Heranziehung durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der beschlossenen Zuschläge (§§ 41 ff.).

(2) §§ 61 und 62 des Kommunalabgabengesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 47.

Auf die Erhebung der Steuer finden §§ 65 und 66 des Kommunalabgabengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 48.

Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen die Heranziehung finden die §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 49.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Steuer abzuschließen.

(2) § 43 des Kommunalabgabengesetzes findet sinngemäß Anwendung.

§ 50.

(1) Steuerbeträge können von dem Gemeindevorstand oder der mit der Heranziehung beauftragten Stelle gestundet und, wenn ihre Beitreibung ohne Aussicht auf Erfolg sein oder die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage der Steuer stehen würde, niedergeschlagen werden.

(2) Von den gleichen Stellen können auch veranlagte Steuerbeträge, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, in einzelnen Fällen ermäßigt oder erlassen werden.

IX. Berücksichtigung der Steuergrundbeträge bei Umlagen anderer Verbände.

§ 51.

Der Fehlbetrag der Kreise und Provinzen gemäß den §§ 7 und 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung vom 2. Juni 1922 und die Handelskammerbeiträge gemäß § 26 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 in der Fassung vom 19. August 1897 sind nach den auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Steuergrundbeträgen umzulegen, der Fehlbetrag der Kreise und Provinzen jedoch derart, daß der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Steuergrundbetrag nach der Lohnsumme nur zur Hälfte in Anrechnung kommt.

X. Verpflichtung von Betriebsgemeinden zu Leistungen an Wohngemeinden.

§ 52.

(1) Wohnen in einer Gemeinde (Wohngemeinde) mehr als 20 Lohnsummenempfänger, welche in einer anderen Gemeinde (Betriebsgemeinde) beschäftigt sind, so hat die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde aus den ihr regelmäßig zufließenden Vorauszahlungen (§§ 53 bis 57) an Kapitalsteuer oder Lohnsummensteuer einen Anteil nach Maßgabe des Verhältnisses der betreffenden Lohnsummenempfänger in der Wohngemeinde zur Gesamtzahl der Lohnsummenempfänger in der Betriebsgemeinde zu entrichten.

(2) Über die Höhe der Zahlungen und die Art der Verrechnung können die Gemeinden Vereinbarungen treffen.

(3) Liegt die Betriebsstätte in einem Gutsbezirke, so hat der Kreisausschuß auf Antrag der Wohngemeinde unter Berücksichtigung der Lohnsummensteuer der Wohngemeinde oder gleichartiger Gemeinden des Kreises oder Regierungsbezirkes einen Betrag festzusetzen, welchen der Gutsbesitzer für jeden Lohnsummenempfänger an die Wohngemeinde zu entrichten hat. Der Gutsbesitzer kann diesen Betrag auf die Gewerbetreibenden des Gutsbezirkes, welche die in der Wohngemeinde wohnenden Arbeiter beschäftigen, nach Maßgabe der an diese gezahlten Lohnsummen unterverteilen.

(4) Über Streitigkeiten zwischen Betriebsgemeinde und Wohngemeinde beschließt der Kreisausschuß, sofern eine Stadtgemeinde beteiligt ist, der Bezirksausschuß endgültig. Ist die Stadt Berlin beteiligt, so bestimmt der Minister des Innern den Bezirksausschuß, der zu beschließen hat.

XI. Vorauszahlungen.

§ 53.

(1) Bis zum Empfange des Veranlagungsbescheids (§ 30) für ein Kalenderjahr hat der Steuerschuldner auf die Steuerschuld dieses Kalenderjahrs zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeitpunkten und für den von ihr bestimmten Zeitraum Vorauszahlungen zu entrichten nach Maßgabe der zuletzt festgestellten Gewerbesteuer nach dem Ertrag und gegebenenfalls nach dem Kapital. Sofern jedoch eine Gemeinde die Höhe ihrer Zuschläge abge-

ändert und von diesem Abänderungsbeschlusse dem Steuerschuldner Mitteilung gemacht hat, ermäßigt oder erhöht sich die einzelne Vorauszahlung.

(2) Bis zum Empfang eines Zerlegungsbeschlusses (§ 40) findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

§ 54.

Ist das Unternehmen mit Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahrs gegründet oder in einer Gemeinde erst mit Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahrs eröffnet worden, so sind die nach § 53 zu entrichtenden Vorauszahlungen für die Steuer nach dem mutmaßlichen Betrage des für das Kalenderjahr steuerbaren Ertrags beziehungsweise nach dem Stande des Kapitals bei Beginn unter Berücksichtigung der örtlichen Zuschläge vom Gemeindevorstand oder der von ihm beauftragten Stelle vorläufig festzusetzen.

§ 55.

Auf die Steuer nach der Lohnsumme hat der Steuerschuldner zu den von der Gemeinde festgestellten Zeitpunkten und für den von ihr bestimmten Zeitraum Vorauszahlungen zu leisten, die auf Grund der in diesem Zeitraume gezahlten Lohnsumme unter Berücksichtigung der jeweils geltenden örtlichen Zuschläge errechnet werden.

§ 56.

Über Streitigkeiten, die anläßlich der Festsetzung und Entrichtung von Vorauszahlungen nach §§ 53 bis 55 zwischen hebeberechtigten Gemeinden und Steuerschuldner entstehen, entscheidet auf Beschwerde der für die Veranlagung der Steuergrundbeträge zuständige Gewerbesteuerausschuß (§ 27) endgültig.

§ 57.

(1) Die für ein Kalenderjahr festgesetzte Steuer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheids zu entrichten, soweit sie die gemäß §§ 53 ff. geleisteten Vorauszahlungen übersteigt.

(2) Sind die Vorauszahlungen höhere gewesen, so sind die überschießenden Beträge innerhalb der gleichen Frist zurückzuzahlen oder anzurechnen.

XII. Meldepflichten.

§ 58.

(1) Wer an einem Orte innerhalb Preußens einen Gewerbebetrieb anfängt oder übernimmt, hat der Gemeindebehörde dieses Ortes vorher oder gleichzeitig hiervon Anzeige zu machen. Dieser Verpflichtung wird durch die Anzeige nach § 14 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich genügt.

(2) Die Vorstände der Gemeinden (Gutsbezirke) haben von allen bei ihnen eingehenden Anmeldungen innerhalb einer Frist von einem Monat dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses Mitteilung zu machen.

§ 59.

Hört ein Gewerbebetrieb auf, so ist er bei dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses schriftlich abzumelden.

§ 60.

Die Vorschriften der §§ 58 und 59 finden auf die Eröffnung, Übertragung und Aufgabe von Zweigbetrieben sinngemäß Anwendung.

XIII. Strafvorschriften.

§ 61.

(1) Wer die nach dieser Verordnung zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe vom ein- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung §§ 355 bis 364, 366, 367, 369, 372 bis 378, 381 bis 384 (Strafrecht), § 385 (allgemeine Vorschriften über das Strafverfahren), §§ 386 bis 420, 422, 423, 424 Abs. 1 bis 3, 425 (Verwaltungsstrafverfahren), §§ 426 bis 442 (gerichtliches Verfahren) und § 443 (Niederschlagung) sinngemäß Anwendung.

XIV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 62.

Die der Regierung zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Stadt Berlin von der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin wahrgenommen.

§ 63.

Wo in dieser Verordnung Bestimmungen der Reichsabgabenordnung für sinngemäß anwendbar erklärt sind, treten an die Stelle des Reichs der Staat, an die Stelle der Finanzbehörden die mit der Verwaltung der Gewerbesteuer betrauten Behörden, an die Stelle des Finanzamts der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses, an die Stelle des Landesfinanzamts die Regierung, an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Finanzminister, an die Stelle des Finanzgerichts und seiner Kammern der Berufungsausschuß, an die Stelle des Reichsfinanzhofs das Oberverwaltungsgericht.

§ 64.

Die beteiligten Minister werden ermächtigt, die zur Durchführung der Behördenorganisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen und bis zu dieser Durchführung abweichende Bestimmungen zu erlassen. Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts darf nicht berührt werden.

§ 65.

(1) Die Verwaltung der Gewerbesteuer liegt den Stadt- und Landkreisen und denjenigen kreisangehörigen Gemeinden, die bereits im Rechnungsjahre 1922 eine besondere Gewerbesteuer erhoben haben, ob. Der die Verwaltung führende Landkreis darf 5 vom Hundert des Solls der Steuergrundbeträge in den kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirken), für die er die Veranlagung vornimmt, von diesen zur Deckung der mit der Verwaltung verbundenen Unkosten beanspruchen.

(2) Soweit die Verwaltung der Gewerbesteuer von den Kreisen oder Gemeinden abgelehnt wird, können die beteiligten Minister gemäß § 19 der Reichsabgabenordnung bei dem Reichsminister der Finanzen beantragen, daß die Verwaltung der Gewerbesteuer Behörden der Reichsfinanzverwaltung übertragen wird. Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts darf nicht berührt werden.

(3) Die Gewerbesteuerausschüsse sind bei den Stellen zu bilden, welche die Steuer verwalten.

§ 66.

In Gemeinden, die mit der Verwaltung der Gewerbesteuer beauftragt sind, können die Verfahren für die Veranlagung der Steuergrundbeträge (§§ 30 ff.) und für die Heranziehung (§§ 46 ff.) miteinander verbunden werden. Die beteiligten Minister können die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 67.

Die den Steuerausschüssen auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) obliegenden Geschäfte werden, soweit Steuerausschüsse bisher nicht gebildet sind, von den Vorsitzenden der Gewerbesteuerausschüsse der Klasse I erledigt.

Artikel II.

Mit dem 1. Januar 1924 werden aufgehoben:

1. das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205);
2. die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152), namentlich auch die §§ 28 bis 32 und 53 des Kommunalabgabengesetzes und die auf Grund des § 29 des Kommunalabgabengesetzes erlassenen besonderen Gewerbesteuerordnungen der Gemeinden;

3. die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119);
4. die Gesetze vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 449) und vom 16. März 1867 (Gesetzsamml. S. 465), betreffend Eisenbahnabgabe;
5. die im § 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119) genannten Gesetze, betreffend Erhebung einer Bergwerksabgabe;
6. die auf die Gewerbesteuer bezüglichen Vorschriften des Fürstlich Hohenzollernschen Landesgesetzes vom 30. August 1834 (Gesetzsamml. Bd. 4 S. 95).

Artikel III.

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß die Veranlagung für das Kalenderjahr 1923 nur dem Zwecke der Bestimmung der Vorauszahlungen im Kalenderjahre 1924 dient.

(2) Die für die ersten drei Viertel des Rechnungsjahrs 1923 auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 18. April 1923 (Gesetzsamml. S. 96) und des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts vom 8. August 1923 (Gesetzsamml. S. 377) sowie besonderer Steuerordnungen der Gemeinden geleisteten Zahlungen oder Vorauszahlungen gelten in dem Sinne als endgültig, daß eine Abrechnung gegenüber der auf Grund der vorliegenden Verordnung für das Kalenderjahr 1923 veranlagten Gewerbesteuer nicht stattfindet.

(3) Die Eisenbahnabgabe wird vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an nicht mehr festgesetzt. Rückstände werden nicht mehr eingezogen. Erstattungen finden nicht mehr statt.

(4) Die §§ 52, 55, 56 und 58 bis 61 treten erst am 1. Januar, die §§ 53 und 54 am 1. April 1924 in Kraft.

(5) Die Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer erfolgt nach dieser Verordnung zuletzt für das Steuerjahr 1925.

Artikel IV.

Die beteiligten Minister werden ermächtigt, die Verwaltung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen und der Wanderlagersteuer, soweit sie vor Einrichtung der Reichsfinanzverwaltung der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern oblag, für Berlin auf die Preußische Bau- und Finanzdirektion zu übertragen.

Artikel V.

Diese Verordnung gilt nicht für die Insel Helgoland.

Artikel VI.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Finanzminister unter Mitwirkung des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe beauftragt.

Berlin, den 23. November 1923.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing. v. Richter. Siering.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.